

d) Verlängerung der Schutzfrist.

Die Verlängerungsgebühr von 60 Mk. ist für die nachstehend aufgeführten Gebrauchsmuster an dem am Schluss angegebenen Tage gezahlt worden.

83. 127224. Windfang u. s. w. Mathias Bäuerle, St. Georgen, Bad. Schwarzwald.
83. 128729. Pendeluhr-Anlaufvorrichtung u. s. w. Schlenker & Kienzle, Schwenningen a. N.

Verschiedenes.

Aus Harzburg. Am 3. Januar verschied der Herzogliche Badekommissar, Herr Major Kalbe, einer der Ehrengäste bei der 25jährigen Jubelfeier in Hotel Ludwigslust. Derselbe hatte seinerzeit bereitwillig der Feier seine Unterstützung geliehen, und herrlich waren die Worte, welche derselbe am Schlusse der Tafel an die Festversammlung richtete. Ein hochgebildeter Mann und pflichttreuer Beamter ist mit ihm dahingeshieden.

Jubiläen in Leipzig. Herr Koll. Rud. Geppert feierte am 29. Dezember v. J. mit seiner Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit. — Herr Koll. Emil Schneider feierte am 2. Januar das 25jährige Geschäftsjubiläum und erhielt bei dieser Gelegenheit die ehrendsten Beweise der Aufmerksamkeit von seiten der Innung, indem eine Deputation mit dem Obermeister Koll. Rob. Freygang eine Blumenspende überreichte und dem Jubilar Glück wünschte.

Aus Glashütte (Sachsen). Der allen Besuchern unserer Uhrenstadt wohlbekannte Herr Rob. Fischer, Inhaber des „Bahnhofs-Hotel Glashütte“, macht bekannt, dass er laut Entscheidung der höchsten Verwaltungsbehörde allein berechtigt ist, sein Restaurant und Hotel wie angegeben zu benennen.

Einbruchsdiebstahl in Czarnikau (Posen). Betreffs des Hahlwegschen Einbruchsdiebstahls wurde ermittelt, dass der Einbrecher ein vor Jahren bei Hahlweg in Stellung gewesener Neffe des H. war. Er hat sich seit dieser Zeit in Berlin aufgehalten. Ohne dass ihn jemand erkannt hatte, war er von Berlin nach Czarnikau gekommen. Mit den gestohlenen Uhren, Ketten u. s. w. floh er nach Berlin und wollte bei einem dortigen Juwelier 30 Uhren verkaufen, was ihm aber nicht gelang. Als er merkte, dass man ihn verdächtigte, floh er nach Holland.

Einbruchsdiebstahl in Itzehoe. Die Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, bei welcher die dem Uhrmacher und Optiker Johannes Andresen hieselbst in der Nacht zum 24. Dezember v. J. mittels Einbruchs gestohlenen Uhren und sonstigen Waren versichert sind, hat für die Wiedererlangung des gestohlenen Gutes eine Belohnung von 300 Mk. ausgesetzt. Die polizeilichen Recherchen nach den Tätern und den gestohlenen Gegenständen werden nach wie vor mit grossem Eifer durchgeführt, und kann es nach den bisherigen Feststellungen als feststehende Tatsache betrachtet werden, dass die Täter sich an dem betreffenden Morgen mit dem ersten Zuge mit ihrer Beute rechtzeitig aus dem Staube gemacht haben. Das bisher zusammengebrachte Material befindet sich bereits bei der königl. Staatsanwaltschaft zu Altona.

Einbruchsdiebstahl in Laer. Zwei Einbrecher drangen hier durch das gewaltsam geöffnete Fenster in den Laden des Uhrmachers Ph. Lohoff, zündeten dort ein Licht an und begannen den Laden auszuplündern. Sie wurden jedoch in ihrer Arbeit durch den Nachtwächter gestört, löschten das Licht aus und feuerten auf denselben zwei Schüsse aus dem Innern des Ladens ab, ohne jedoch zu treffen. Die Räuber benutzten nun das Zurückschrecken des Beamten, um die Flucht zu ergreifen. Sie wurden jedoch von diesem und einem herbeigerufenen Polizeibeamten verfolgt und stellten sich diesen vor dem Dorfe entgegen. Aus einer Entfernung von ungefähr sechs Schritten feuerten die Räuber abermals auf ihre Verfolger. Diesmal trafen die Schüsse; der Polizist erhielt eine Schusswunde am Kopfe, eine zweite Kugel blieb in der Watterung des Waffenrocks stecken. Danach gelang es den Burschen, zu entkommen.

Ausverkaufsschwindel. Durch Schwindeleien beim Verkauf von Konkurswaren hat sich der Handelsmann A. in Spandau eine empfindliche Bestrafung zugezogen. Er hatte die Konkursmasse eines Uhrmachers erstanden und veranstaltete nun nach bekanntem Muster einen „Ausverkauf zu ‚fabelhaft billigen Preisen‘“. Die Waren versah er mit zweierlei Preisangaben; der eine, höhere Preis sollte den früheren, reellen Wert des Gegenstandes anzeigen; die andere, kleinere Zahl war der Verkaufspreis. Zum Schaden der anderen sesshaften Geschäfte hatte der Ausverkauf grossen Zulauf. Die Konkurrenten stellten aber fest, dass die hohen Preisangaben über den wirklichen Wert der Waren den Tatsachen meist nicht entsprachen, und dass A. über die Beschaffenheit der Gegenstände unwahre Angaben machte. Er wurde deshalb wegen unlauteren Wettbewerbes und Betruges angeklagt und vom Schöffengericht in Spandau zu 500 Mk. Geldstrafe und einer Woche Gefängnis verurteilt.

Ueber Versicherungsunfug. Das Reichsgericht wies dieser Tage eine Klagesache zur endgültigen Entscheidung an das Oberlandesgericht zu Hamm i. W. zurück, welche ein merkwürdiges Licht auf gewisse Zweige des Versicherungswesens wirft. Es handelt sich hierbei um folgenden Tatbestand: Der Uhrmacher K. zu Bocholt hatte bei der „Fides“, erste deutsche Kautions- und Allgemeine Versicherungsgesellschaft zu Berlin, sein Warenlager (Uhren und Schmucksachen) gegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen infolge schweren Diebstahls versichert. Er behauptet, in der Nacht vom 7. zum 8. November einen solchen Diebstahl erlitten zu haben, und klagt auf Ersatz des Schadens im Betrage von 5528,40 Mk. Die Beklagte bestreitet, dass ein Diebstahl verübt sei, der Kläger habe nur einen solchen fingiert. Eventuell habe sie auf Grund ihrer Versicherungsbestimmungen, die auch Kläger anerkannt, nicht zu haften; denn das Entstehen des Schadens sei durch grobes

Verschulden des Klägers verursacht oder begründet worden. Dies sei darin zu finden, dass der Kläger die von der Strasse nach der Küche führende Tür, durch welche allein der Dieb seinen Eingang genommen haben könne, unverschlossen gelassen habe. Das Landgericht München hat nach eingehenden Beweiserhebungen auf einen richterlichen Eid des Klägers dahin erkannt, dass er die als gestohlen bezeichneten Sachen weder selbst beiseite geschafft, noch durch einen Dritten habe beiseite schaffen lassen. Auf Berufung der Beklagten hatte das Oberlandesgericht Hamm die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht erachtet jedoch den § 475 der Zivilprozessordnung als verletzt. Wenn der Berufungsrichter den Satz aufstelle: Voraussetzung dafür, um einer Partei den richterlichen Eid anzuvertrauen, sei, dass ihr Vorbringen nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme und der ganzen Sachlage wenigstens als wahrscheinlich zu betrachten sei, so verkenne er damit die vollkommen freie Stellung, die dem Richter bei Würdigung der Beweise eingeräumt ist. Auch der zweite Erwägungsgrund des Berufungsrichters, der ihn bestimmt hat, dem Kläger den Eid zu verweigern, gebe zu Bedenken Anlass. Die Ausführung: ein derartig entschlossener Verbrecher, wie es Kläger wäre, wenn er den Diebstahl erdichtet hätte, würde auch vor einem Meineide nicht zurückschrecken, wäre, wörtlich verstanden, unhaltbar. Denn es sei einleuchtend, dass eine bloss hypothetisch angenommene Möglichkeit nicht schon vorweg als Grund gegen die Auferlegung des Eides verwertet werden dürfe. Augenscheinlich wolle auch der Berufungsrichter damit nur sagen, dass er den Kläger als mit dem Verdachte des fingierten Einbruchsdiebstahls zu schwer belastet ansieht, um seinem Eid Ueberzeugungskraft beimessen zu können. Allein damit trete er in Widerspruch mit dem Ausgangspunkt seiner Erwägung. Das Urteil sei aus diesem Grunde aufzuheben. Das Oberlandesgericht erkannte hierauf im Gegensatz zu seinem früheren Standpunkte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach als gerechtfertigt an.

Ueber Herm. v. Helmholtz; aus der Geisteswerkstatt eines grossen Forschers. Aus dem demächst erscheinenden zweiten Bande der Helmholtz-Biographie von Leo Königsberger gelangt in der Stuttgarter „Deutschen Revue“ ein Abschnitt zum Abdruck, der eine das geistige Schaffen des grossen Forschers sehr gut charakterisierende Stelle enthält. Es ist eine Aeusserung, die Helmholtz selbst bei seinem siebzigsten Geburtstag in einer Rede getan hat. Er spricht von den glücklichen Einfällen, die dem Forscher oder Künstler kommen. „Wer will solche Geistesblitze zählen und wägen“, sagte Helmholtz, „wer den geheimen Wegen der Darstellungsverknüpfungen nachgehen, dessen, was vom Menschen nicht gewusst oder nicht bedacht, durch das Labyrinth der Brust wandelt in der Nacht“. Ich muss sagen, als Arbeitsfeld sind mir die Gebiete, wo man sich nicht auf günstige Zufälle und Einfälle zu verlassen braucht, immer angenehmer gewesen. Da ich aber ziemlich oft in die unbehagliche Lage kam, auf günstige Einfälle harren zu müssen, habe ich darüber, wann oder wo sie mir kamen, einige Erfahrungen gewonnen, die vielleicht andern noch nützlich werden können. Sie schleichen oft ganz still in den Gedankenkreis ein, ohne dass man gleich von Anfang ihre Bedeutung erkennt; dann hilft später nur zuweilen ein zufälliger Umstand zu erkennen, wann und unter welchen Umständen sie gekommen sind; sonst sind sie da, ohne dass man weiss, woher. In anderen Fällen aber treten sie plötzlich ein, ohne Anstrengung, wie eine Inspiration. Soweit meine Erfahrung geht, kamen sie nie dem ermüdeten Gehirn und nicht am Schreibtisch. Ich musste immer erst mein Problem nach allen Seiten so viel hin und her gewendet haben, dass ich alle seine Wendungen und Verwicklungen im Kopfe überschaute und sie frei, ohne zu schreiben, durchlaufen konnte. Es dahin zu bringen, ist ja ohne längere vorausgehende Arbeit nicht möglich. Dann musste, nachdem die davon herrührende Ermüdung vorübergegangen war, eine Stunde vollkommener körperlicher Frische und ruhigen Wohlgefühls eintreten, ehe die guten Einfälle kamen. Oft waren sie wirklich, den zitierten Versen Goethes entsprechend, des Morgens beim Aufwachen da, wie auch Gauss angemerkt hat (Gauss' Werke, Bd. 5, S. 609; „das Induktionsgesetz gefunden 1835, Januar 23, morgens 7 Uhr vor dem Aufstehen“). Besonders gern aber kamen sie, wie ich schon in Heidelberg berichtet, bei gemächlichem Steigen über waldige Berge in sonnigem Wetter. Die kleinsten Mengen alkoholischen Getränks aber schienen sie zu verschrecken. Solche Momente fruchtbarer Gedankenfülle waren freilich sehr erfreulich, weniger schön war die Kehrseite, wenn die erlösenden Einfälle nicht kamen. Dann konnte ich mich wochenlang, monatelang in eine solche Frage verbeissen, bis mir zu Mute war, wie dem Tier auf dürre Heide: von einem bösen Geist im Kreise herumgeführt, und ringsumher ist schöne grüne Weide. Schliesslich war es oft nur ein grimmer Anfall von Kopfschmerzen, der mich aus meinem Banne erlöste und mich wieder frei für andere Interessen machte.“

Nichtverleihung des Gesellen-Prüfungsrechts an gemischte Innungen. Der Minister für Handel und Gewerbe hat den Aufsichtsbehörden der Handwerkskammer mitgeteilt, dass an dem von ihm aufgestellten Grundsätze, wonach gemischten Innungen das Gesellen-Prüfungsrecht von der Handwerkskammer nicht erteilt werden darf, festgehalten werden müsse. Die Verleihung des Prüfungsrechts an solche Innungen soll auch nicht bedingungsweise zugelassen werden.

Musterschutz; Datierung von Preislisten und Warenverzeichnissen. Wie die Dresdner Handelskammer mitteilt, wird bei Streitigkeiten über Warenzeichen vor dem kaiserlichen Patentamt das Beweisverfahren oft dadurch erschwert, dass die als Beweismittel beigebrachten Preislisten und Warenverzeichnisse kein Datum tragen. Durch Angabe der Zeit des Erscheinens bei derartigen Drucksachen würden sich die beteiligten Kreise, Kaufleute und Fabrikanten, oftmals lästige Weiterungen ersparen. Deshalb regt das kaiserliche Patentamt an, dass bei der Ausgabe von Katalogen, Prospekten und dergl. grundsätzlich an sichtbarer Stelle deren Erscheinungszeit durch den Druck angegeben werde. Es wäre zu wünschen, dass die beteiligten Geschäftsleute dieser Anregung, der sich auch die Dresdner Handelskammer anschliesst, Folge leisteten.